Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10398
09.04.98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. April 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Heide Mattischeck** SPD

In welchen Tageszeitungen und Zeitschriften und wie oft wurde die Anzeige „Der Aufschwung in Deutschland gewinnt an Kraft – Arbeitsplätze '98 – Aufschwung sichert Arbeit und schafft neue Arbeitsplätze. . ." der Bundesregierung veröffentlicht?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski vom 8. April 1998

Die genannte Anzeige wurde einmal geschaltet. Belegt wurden Tageszeitungen regionaler Ballungszentren (Titel aus „Nielsen BZR-West").

2. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie hoch sind die Kosten für die Anzeigenkampagne, und aus welchen Haushaltstiteln werden sie finanziert?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski vom 8. April 1998

Die Kosten für die Anzeige betragen 432 908,33 DM; sie wurden aus Kapitel 04 03 Titel 542 11 bezahlt.

3. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Unter welchen finanziellen und organisatorischen Bedingungen erfolgt die Auslage des vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen „Journal für Deutschland" in den Zügen der Deutschen Bahn AG und in den Filialen der Deutschen Post AG?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski vom 8. April 1998

Der Aushang des „Journal für Deutschland" über die Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH in den IC/EC- und InterRegio-Zügen der Deutschen Bahn AG sowie die Auslage dieses Informationsmagazins der Bundesregierung in Filialen der Deutschen Post AG erfolgen auf der Grundlage entsprechender Preislisten unter Inanspruchnahme üblicher Zeit- und Mengenrabatte durch BPA-Aufträge an die genannten Partner.

4. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Welche Vereinbarungen wurden mit der Deutschen Bahn AG bezüglich der Beförderung des „Journal für Deutschland" getroffen, und bis wann laufen die Verträge für Auslage, Beförderung und Verteilung der Broschüre?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski
vom 8. April 1998

Die Deutsche Bahn AG ist nicht Vertragspartner. Der Aushang des „Journal für Deutschland" in den IC/EC- und InterRegio-Zügen der Deutschen Bahn AG ist vertraglich mit der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH geregelt und endet mit der Ausgabe Oktober/November 1998. Für die Ausgabe Dezember 1998/Januar 1999 gibt es eine Vormerkung.

5. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Werden die Broschüren über zentrale Verteilungsstellen oder direkt an die jeweiligen Filialen bzw. Niederlassungen der Deutschen Post AG und der Deutschen Bahn AG ausgeliefert?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski
vom 8. April 1998

Die Broschüren werden in der je vereinbarten Stückzahl direkt von der Druckerei an derzeit 15 Standorte der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH und an 986 Postfilialen ausgeliefert.

6. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Wie groß ist der Anteil der Beförderungs- und Auslagekosten an den gesamten Verteilungskosten des „Journal für Deutschland"?

Antwort des stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Ministerialdirektor Wolfgang G. Gibowski
vom 8. April 1998

Der Anteil der Beförderungs- und Aushangkosten mit der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH und der Beförderungs- und Auslagekosten mit der Deutschen Post AG lag bei der Ausgabe Februar/März 1998 des „Journal für Deutschland" bei 32,7 Prozent der gesamten Verteilungskosten dieses Informationsmagazins.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß deutsche Kriegsgefangene, die in der Sowjetunion wegen angeblicher Kriegsverbrechen zu Unrecht zu Zwangsarbeit verurteilt worden und inzwischen von russischen Behörden rehabilitiert worden sind, unbeschadet der Frage ihrer Zuordnung zum Kriegsgefangenentschädigungsgesetz oder zum Häftlingshilfegesetz menschlich und moralisch in gleicher Weise als Personen anzusehen und zu achten sind, denen aus politischen Gründen schweres Unrecht zugefügt worden ist wie Personen, die in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone/DDR aus politischen Gründen verhaftet und in die damalige Sowjetunion verbracht worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 6. April 1998

Deutsche Kriegsgefangene, die in der Sowjetunion das von Ihnen dargestellte Schicksal erlitten haben, sind menschlich und moralisch sicher anderen Gruppen gleichzustellen, denen aus politischen Gründen schweres Unrecht zugefügt worden ist. Es sollte jedoch davon abgesehen werden, menschliches Leid zu wägen und mit dem Leid anderer zu messen.

8. Abgeordnete
Heidemarie Lüth
(PDS)

Wie viele Menschen stellten 1997 ihren Erstantrag auf Asyl in den einzelnen Bundesländern in den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

9. Abgeordnete
Heidemarie Lüth
(PDS)

Wie viele Menschen stellten 1997 ihren Erstantrag auf Asyl in den einzelnen Bundesländern bei anderen Behörden als den Zentralen Aufnahmestellen (bitte nach Bundesländern und Behörden aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 7. April 1998

Ein Asylantrag kann nur beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gestellt werden. Er ist grundsätzlich persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (§ 14 Abs. 1 AsylVfG). In besonderen Fällen (§ 14 Abs. 2 AsylVfG) ist der Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen.

Die Verteilung der beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Jahr 1997 gestellten Asylanträge (Erstanträge) stellt sich wie folgt dar:

Jahr 1997	Asylbewerberzugang
Brandenburg	3 541
Berlin	2 282
Baden-Württemberg	11 839
Bayern	15 299
Bremen	996
Hessen	8 307
Hamburg	2 568
Mecklenburg-Vorpommern	2 845
Niedersachsen	10 237
Nordrhein-Westfalen	23 232
Rheinland-Pfalz	4 896
Schleswig-Holstein	2 878
Saarland	1 393
Sachsen	6 289
Sachsen-Anhalt	4 217
Thüringen	3 534
gesamt	104 353

10. Abgeordneter **Michael von Schmude** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kosten bei polizeilichen Aktionen (z. B. Verfolgung von Dealern, diesbezügliche Überstunden bei Polizeieinsätzen u. ä.) im Rahmen der Drogenbekämpfung entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 2. April 1998

Der Bundesregierung liegen keine konkreten statistischen Angaben zu den bei polizeilichen Aktionen im Rahmen der Drogenbekämpfung entstehenden Kosten vor, da zum einen die bei den einzelnen polizeilichen Einsätzen entstehenden Kosten nicht festgehalten werden und zum anderen die Kosten sowohl beim Bund hinsichtlich des Bundeskriminalamtes und des Zolls als auch bei den Ländern hinsichtlich der ebenfalls für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität zuständigen Landespolizeien entstehen. Allerdings werden vom Bundeskriminalamt die gesamten operativen Ist-Ausgaben im Jahr 1997 hinsichtlich des Bereichs der Drogenbekämpfung auf rund 20 Mio. DM in bezug auf Personalausgaben für Vollzugsbeamte, Angestellte und Hilfskräfte und auf rund 4,4 Mio. DM in bezug auf Sachkosten (Fahndungskosten, Kraftfahrzeuge, Reisekosten usw.) geschätzt.

Hinsichtlich der den Ländern entstandenen Kosten für polizeiliche Aktionen im Rahmen der Drogenbekämpfung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Erwägungen ist eine thüringische Bewachungsfirma mit der Sicherung des Bundeskriminalamts (BKA) betraut worden, obwohl nach Warnungen des zuständigen Berufsverbands vor Unterschreitung verbindlicher Tarifentlohnung durch dieses Unternehmen die Bundesregierung schon 1995 alle mit diesem geschlossenen Verträge wieder gekündigt hatte (vgl. Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen mehrerer Abgeordneter, Drucksachen 13/1031 Nr. 40, 13/2488 Nr. 14f.), und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß weder die von dieser Firma Beschäftigten beim Bundeskriminalamt geleisteten Schichtzeiten von 12 bis 18 Stunden dem Arbeitszeitrecht entsprechen noch deren Brutto-Stundenlohn von 8 DM abzüglich Fahrgeld der maßgeblichen tariflichen Standards, so daß der fragliche Bewachungsvertrag beim BKA kurzfristig gekündigt werden müßte, sofern das Unternehmen diese Bedingungen nicht umgehend den verbindlichen Regelungen anpaßt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 8. April 1998

Das Vergabeverfahren, welches zu dem Vertrag mit der Bewachungsfirma aus Thüringen führte, wurde vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern durchgeführt. Der Zuschlag wurde dem wirtschaftlichsten Angebot erteilt.

In dem Vertrag wurde die Anwendung der ansonsten unmittelbar nur für die Bundesbeamten geltenden Arbeitszeitordnung, nach deren § 3 Abs. 1 die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen bis max. zwölf Stunden zulässig ist, einbezogen. Die Bewachungsfirma war somit nicht berechtigt, Schichtzeiten über zwölf Stunden anzuordnen.

Die Bewachungsfirma wurde nach dem Bekanntwerden der Verstöße abgemahnt. Sie sagte zu, durch organisatorische Änderungen sicherzustellen, daß sie zukünftig ihren vertraglichen Verpflichtungen genügt. Um die Wirksamkeit der organisatorischen Maßnahmen der Bewachungsfirma überprüfen zu können, wurde die vereinbarte Probezeit, in der eine kurzfristige Kündigung zulässig ist, um vier Monate bis zum 31. Juli 1998 verlängert. Sollte es in dieser Zeit erneut zu Verstößen kommen, wird der Vertrag mit der Bewachungsfirma gekündigt.

Die Zulässigkeit eines Brutto-Stundenlohns in Höhe von 8 DM pro Stunde war nach dem Lohntarifvertrag des Landes Thüringen nicht ausgeschlossen. Die Bewachungsfirma aus Thüringen war zunächst nicht an den Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Land Hessen vom 10. Juli 1997 gebunden. Erst durch die Bekanntmachung des Landes Hessen im Bundesanzeiger vom 14. Januar 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Gebäudereiniger-Handwerk und das Wach- und Sicherheitsgewerbe entstand die normative Wirkung des Tarifvertrages im Sinne des § 5 Tarifvertragsgesetz.

Die Bewachungsfirma legte am 10. März 1998 eine neue Kalkulation vor, die auf den hessischen Tariflöhnen beruht. Aus dieser Kalkulation ergibt sich, daß die Bewachungsfirma ihren Mitarbeitern nunmehr den hessischen Tariflohn in Höhe von 9,46 DM im Nacht- und 11 DM im Tagesdienst zahlt. Hinzu kommen die Zuschläge für Sonn- und Feiertage. Die Kosten für das Fahrgeld sind grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu tragen.

12. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wieviel Personal ist im Zeitraum 1995 bis 1998 in den Ministerialbereich des Bundesministeriums des Innern, wo derweil der Soll-Bestand an (Plan-)Stellen um 7,2% abgebaut wurde, jährlich aus dem nachgeordneten Bereich, wo der Soll-Bestand an (Plan-)Stellen in dieser Zeit um 8,9% zunahm (Antwort der Bundesregierung auf die schriftlichen Fragen 5, 6 des Abgeordneten Manfred Hampel, Drucksache 13/10073), quasi zurück jeweils abgeordnet oder umgesetzt worden – insbesondere aus dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) –, und welche Auskunft kann die Bundesregierung geben über die diesen Maßnahmen jeweils zugrundeliegenden Beteiligungen der zuständigen Personalvertretung, zeitlich begrenzten Zusatzaufgaben des Ministeriums, Aufgabenverlagerungen zu diesem oder entfallenden Aufgaben im nachgeordneten Bereich, insbesondere im BZS?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 7. April 1998

Die Anzahl der in das Bundesministerium des Innern abgeordneten Beschäftigten (ohne PVB des BGS) wurde in den vergangenen Jahren zu unterschiedlichen Stichtagen wie folgt erfaßt:

1998 (1. März 1998): 82

1997 (5. November 1997): 78

1996 (15. Juli 1996): 85

1995 (12. Oktober 1995): 52

Aus dem Bundesamt für Zivilschutz sind z. Z. zehn Beschäftigte abgeordnet.

Den Abordnungen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

– „Roulementabordnungen"

  Dabei handelt es sich um zeitlich befristete Abordnungen, die dazu dienen, einerseits dem abgeordneten Beschäftigten Einblick in die Tätigkeit in einem Ministerium zu vermitteln, andererseits seine Sachkunde aus der Praxis für die Ministerialarbeit zu nutzen. Darüber hinaus gewinnt das Ministerium Personalkenntnisse über die abgeordneten Beschäftigten, die bei späteren Personalüberlegungen berücksichtigt werden können.

– Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung

  Einzelne Beschäftigte haben sich bereits in der ministeriellen Arbeit bewährt und sollen dauerhaft in das Ministerium übernommen werden. Der Zeitpunkt der Übernahme ist von der Planstellensituation abhängig.

– Abordnungen zur Verstärkung in Schwerpunktbereichen

Insbesondere für die Arbeit in den wechselnden Schwerpunktbereichen des Bundesministeriums des Innern werden Mitarbeiter aus den Behörden des Geschäftsbereichs gewonnen, um die erforderlichen Arbeiten sach- und zeitgerecht erledigen zu können. So sind beispielsweise folgende Verstärkungen vorgenommen worden:

Abteilung P	Beamte aus dem Bundeskriminalamt
Abteilung A	Beschäftigte aus dem BAFI
Abteilung Z	Beschäftigte mit speziellen Kenntnissen (REFA-Schulung) in der Organisationsprüfung

Das Ministerium selbst verfügt nicht über solche Spezialisten, da es unwirtschaftlich ist, diese für temporär sich ergebende Schwerpunktaufgaben einzustellen und vorzuhalten, wenn die spezifischen Kenntnisse bei Beschäftigten des Geschäftsbereiches vorhanden sind.

Die Beteiligungsrechte der zuständigen Personalvertretungen wurden in jedem Einzelfall beachtet.

13. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium des Innern bei der Wiederbesetzung der Leitungsplanstelle der Sicherungsgruppe 2 im Bundeskriminalamt zunächst einer amtsinternen Ausschreibung zugestimmt, sodann aber trotz dreier interner Bewerbungen die Planstelle mit einer ehemaligen Referatsleiterin aus dem Ministerialbereich besetzt, und warum wurde der Vorgang dem zuständigen Gesamt- sowie Hauptpersonalrat entgegen § 76 Abs. 1, § 82 Abs. 1 BPersVG nicht zur Zustimmung, sondern nur zur Kenntnis vorgelegt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 7. April 1998

Im Bundeskriminalamt war der Dienstposten des/der Leiters/Leiterin der Gruppe SG 2 (andere Schutzaufgaben) – Besoldungsgruppe A 16 BBesO – zu besetzen. Zuständig für die Besetzungsentscheidung ist das Bundesministerium des Innern. Das Bundeskriminalamt besitzt ein Vorschlagsrecht.

Der Dienstposten wurde BKA-intern ausgeschrieben, um dem Präsidenten des BKA einen für seinen Vorschlag genügend breiten Kreis geeigneter Bewerber zu erschließen. Neben den BKA-Bewerbern bewarb sich auch eine frühere Mitarbeiterin des BKA, seinerzeit im Bundesministerium des Innern als Kriminaldirektorin tätig. Nach einem intensiven Auswahlverfahren unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Grundsatzes der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung wurde vom Bundeskriminalamt (Vorschlagsrecht) und vom Bundesministerium des Innern (Entscheidung) die Kriminaldirektorin als bestgeeignete Bewerberin für die zu besetzende Stelle gesehen.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 BPersVG entfällt die Mitbestimmung der Personalvertretung für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts u.a. für Maßnahmen nach § 75 Abs. 3 Nr. 14 (Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten) und nach § 76 Abs. 1 (Abordnung mit dem Ziele der Versetzung, Beförderung, Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit). Da o. a. Maßnahmen somit nicht mitbestimmungspflichtig sind, wurde der Hauptpersonalrat als zuständige Personalvertretung lediglich unterrichtet.

14. Abgeordneter **Helmut Wilhelm (Amberg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft es zu (vgl. DER SPIEGEL 43/1997), daß das Bundesministerium des Innern in einem Thesenpapier für die Arbeitsgruppe „Verfassungsschutz im Dialog" der Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder vor „Wehklagen über verlorenes Terrain" des Verfassungsschutzes sowie vor dessen „Überalterung" und „verlorener Wertschätzung" bei den Bürgern warnte, die „zunehmend seine Abschaffung fordern", und wie hat die Bundesregierung auf die Forderung des Präsidenten des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz, eine „noch aus(stehende)" „Bestandsaufnahme der praktischen Arbeitsergebnisse der Verfassungsschutzbehörden" in Abgrenzung zu denen der Polizei vorzunehmen, reagiert sowie eine solche Effizienz- und Personalbedarfsprüfung hinsichtlich des Bundesamts für Verfassungsschutz nach den hierfür in der Bundesverwaltung üblichen Kriterien bisher selbst praktiziert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 8. April 1998

Bei dem in der zitierten Pressemeldung angesprochenen Thesenpapier handelt es sich um ein internes Papier des Bundesministeriums des Innern für die Diskussion im Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium des Innern führt im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht gemeinsam mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz kontinuierlich Effizienz- und Personalbedarfsprüfungen nach den in der Bundesverwaltung üblichen Kriterien durch.

15. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Kann die Bundesregierung im Nachgang zur Bundestagsdebatte am 5. März 1998 (vgl. Plenarprotokoll 13/222, S. 20348 A) mittlerweile bestätigen, daß der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in einigen Fällen Anfechtungsklagen gegen die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan erhoben hat, und falls ja, um welche Personengruppen handelt es sich hierbei?

16. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Nach welchen Kriterien und mit welcher Begründung geht der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in derartigen Fällen vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 6. April 1998

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. November 1997 – 9 C 34.96 – zum Komplex Afghanistan entschieden und festgestellt, daß bei einem andauernden Bürgerkrieg, solange die Machthaber um die Eroberung des ganzen Landes mit militärischen Mitteln kämpfen und der Untergang eines jeden der bestehenden Herrschaftsbereiche jederzeit möglich erscheint, es an der für staatsähnliche Organisationen geforderten Stabilität und Dauerhaftigkeit der Ausübung von Gebietsgewalt fehle. Das Asylrecht habe dagegen nicht die Aufgabe, vor den Folgen eines Bürgerkrieges zu schützen.

Ein Anspruch auf positive Feststellung eines Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz (AuslG) besteht weiterhin nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann, wenn der betroffene Asylbewerber bei Rückkehr nach Afghanistan von allen Machthabern und von Privatpersonen landesweit (was vor allem im Hinblick auf die vielen Volksgruppen in Afghanistan und deren Einflußzonen von Bedeutung ist) mit Gefahr für Leib oder Leben rechnen muß. Die Gefahr muß dabei konkret und in individualisierbarer Weise drohen. Typische Bürgerkriegsgefahren, wie die Gefährdung durch Kampfhandlungen, erfüllen dagegen diese Anforderungen nicht, da sie der Bevölkerung insgesamt drohen.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind unter Anwendung dieser Kriterien die Oberverwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie der Hessische Verwaltungsgerichtshof zwischenzeitlich gefolgt.

Nach deren Rechtsprechung richtet sich die Rechtsmitteleinlegung des Bundesbeauftragten, der nur dann tätig wird, wenn seitens der Entscheider des Bundesamtes pauschalierend und undifferenziert das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG allein aufgrund der Bürgerkriegslage festgestellt wird.

Wird dagegen individuell – auf den Fall bezogen – eine konkrete Gefahr, z. B. wegen der herausgehobenen Stellung oder Funktion des Asylbewerbers, bejaht, wird seitens des Bundesbeauftragten keine Klage erhoben.

17. Abgeordneter **Dr. Christoph Zöpel** (SPD)

Wie ist dieser Sachverhalt nach Auffassung der Bundesregierung vereinbar mit der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Eduard Lintner, wonach nie in Zweifel gezogen worden sei und sicherlich auch in Zukunft nie in Zweifel gezogen werde, „daß gerade Afghanistan ein typischer Staat ist, bei dem diese Hinderungsgründe im Rahmen einer menschengerechten Entscheidung berücksichtigt werden" (Plenarprotokoll 13/222, S. 20348 A).

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 6. April 1998

Zu der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner ergibt sich kein Widerspruch. Gründe, die eine Abschiebung hindern können, werden in jedem Einzelfall geprüft und im Einklang mit der Rechtsprechung berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die laut Pressemeldungen in der Wormser Zeitung vom 13. Januar 1998 im Zuge des deutschen Markengesetzes, insbesondere § 14 Abs 2 Nr. 2 MarkenG, entstandenen Kollisionstatbestände zwischen den Schutzrechten von Dritten an den Namen historisch bedeutender Persönlichkeiten, wie Dr. Martin Luther oder Theodor Fontane und der Tourismuswerbung von Kommunen mit diesen Namen, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung infolgedessen zu ergreifen, um insbesondere in Konfliktfällen die Rechte von Kommunen bei der Tourismuswerbung mit historisch bedeutsamen Personen zu stärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 7. April 1998

Nach Auffassung der Bundesregierung schränkt der markenrechtliche Schutz von Namen historisch bedeutsamer Persönlichkeiten die Tourismuswerbung von Kommunen nicht in besorgniserregendem Ausmaß ein.

Der Schutz von Marken, die aus Namen berühmter Persönlichkeiten bestehen, gewährt den Inhabern solcher Marken kein unumschränktes Monopol an diesen Namen. Sie können nur die Verwendung derselben oder einer verwechselbar ähnlichen Marke als Kennzeichen für bestimmte Waren oder Dienstleistungen unterbinden. Weiter reicht ihr Markenrecht nicht.

Wäre beispielsweise eine Marke „Dr. Martin Luther" für die Veranstaltung von Reisen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten und betriebswirtschaftlicher Beratung im Register des Deutschen Patentamtes eingetragen, so könnte sich ihr Inhaber dagegen wehren, daß andere ohne seine Genehmigung diese oder eine verwechselbar ähnliche Marke benutzen, um identische oder ähnliche Dienstleistungen zu kennzeichnen. Anderen wäre es daher untersagt, eigene Dienstleistungen in diesem Bereich mit derselben oder einer ähnlichen Bezeichnung zu kennzeichnen (z. B. „Martin-Luther-Reisen"), sofern die Gefahr von Verwechslungen bestünde, die angesprochenen Verkehrskreise also annehmen könnten, die Dienstleistungen würden von dem Inhaber der Marke „Dr. Martin Luther" angeboten. Hier käme es auf die konkrete Verwendungsform im Einzelfall an.

Der Inhaber dieser Marke kann anderen jedoch die Verwendung des Namens „Luther" nicht schlechthin untersagen. Wittenberg dürfte sich weiterhin „Lutherstadt" nennen und in seinen Werbeprospekten auf seine Beziehungen zu Luther und auf dessen Jahrestage hinweisen. Es dürfte auch ein Museum oder Straßen nach ihm benennen.

Die Bundesregierung sieht daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

19. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem wachsenden internationalen Problem der Piraterie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. April 1998

Die Bundesregierung hat schon frühzeitig auf das wachsende Problem der massenhaften Fälschung von Artikeln, für die Schutzrechte des geistigen Eigentums (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht) bestehen, reagiert. Sie hat im Jahre 1989 den Entwurf für ein „Produktpirateriegesetz" vorgelegt, das am 1. Juli 1990 als „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie" in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht in allen Schutzgesetzen des geistigen Eigentums Verbesserungen der Durchsetzungsmechanismen vor. Es sind dies namentlich die Einführung eines Auskunftsanspruchs über Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren gegen denjenigen, bei dem solche Waren angetroffen werden, eine Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen, Regelungen zur Beschlagnahme von schutzrechtsverletzenden Waren an der Grenze und die Einführung eines Anspruchs auf Vernichtung schutzrechtsverletzender Waren und der Gerätschaften, mit denen diese hergestellt worden sind.

Die Bundesregierung hat im Jahre 1993 einen Bericht über die Auswirkung der durch dieses Gesetz eingeführten neuen Maßnahmen vorgelegt. Da die zu diesem Bericht führenden Erhebungen schon etwa zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt worden sind, konnte dieser Bericht nur ein vorläufiges Ergebnis haben. Immerhin ließ sich bereits seinerzeit feststellen, daß die beteiligten Wirtschaftskreise die Auswirkungen des Gesetzes durchweg positiv beurteilten. Im Jahre 1997 wurde eine erneute Befragung der beteiligten Wirtschaftskreise nach den Auswirkungen des Gesetzes durchgeführt; nach deren Auswertung wird in den nächsten Monaten ein erneuter Bericht vorgelegt werden. Nach dem Ergebnis der Auswertung wird zu prüfen sein, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen angezeigt sind.

Auch auf europäischer Ebene wurden Maßnahmen zum Kampf gegen die Produktpiraterie verbessert. So wurde im Jahre 1994 die Verordnung über die Beschlagnahme schutzrechtsverletzender Waren an den Außengrenzen der Gemeinschaft, die ursprünglich nur auf Markenverletzungen Anwendung fand, dadurch verbessert, daß der Anwendungsbereich auf Urheberrechtsverletzungen und Geschmacksmusterverletzungen ausgedehnt wurde. Derzeit wird im Rat ein Vorschlag der Kommission diskutiert, nach dem in den Anwendungsbereich auch Patentverletzungen einbezogen werden sollen. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen nachdrücklich.

Produktpiraterie ist jedoch vor allem ein internationales Problem. Es sind deshalb auch weltweit Bemühungen erforderlich, den Schutz des geistigen Eigentums und seiner Durchsetzungsmechanismen zu stärken und namentlich in Entwicklungs- und Schwellenländern Verständnis für die Notwendigkeit eines starken Schutzes geistiger Eigentumsrechte zu wekken. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war der Abschluß des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO-TRIPS-Übereinkommen) im Jahre 1994. In diesem Übereinkommen verpflichten sich alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, also nahezu alle Staaten der Welt, zur Schaffung effizienter Schutzsysteme des geistigen Eigentums und von effizienten Mechanismen zu deren Durchsetzung. Die Welthandelsorganisation in Genf überwacht die Einhaltung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen und stellt Streitschlichtungsmechanismen für den Verletzungsfall zur Verfügung. Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch das WTO-TRIPS-Übereinkommen ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der internationalen Produktpiraterie geleistet wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Wie viele 620/520 DM-Verträge für geringfügig Beschäftigte gibt es nach Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen, und wie hoch ist die Summe der aus diesen Verträgen anfallenden Lohnsteuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 3. April 1998

Amtliche steuerstatistische Daten über die Zahl der 620/520 DM-Jobs sowie die Höhe der sich daraus ergebenden Lohnsteuer liegen nicht vor.

Nach einer Untersuchung über sozialversicherungsfreie Beschäftigung, die das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für 1997 durchgeführt hat, belief sich die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf insgesamt rd. 5,6 Millionen, darunter waren 1,4 Millionen Personen in Privathaushalten geringfügig beschäftigt.

Unter Berücksichtigung eines Abschlags wegen steuerlich nicht erfaßter Beschäftigten in Privathaushalten werden die Lohnsteuereinnahmen aus der geringfügigen Beschäftigung auf rd. 4,7 Mrd. DM für das Jahr 1998 geschätzt.

21. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Wie ist die Rechtslage bezüglich der Gewährung von Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung", „Kriegsdienstverweigerung" und „Fahnenflucht" Verurteilten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. April 1998

Entschädigungen für Freiheits- und Gesundheitsschädigungen infolge von Verurteilungen wegen Fahnenflucht, Kriegsdienstverweigerung und Wehrkraftzersetzung können nach folgenden Rechtsgrundlagen gewährt werden:

War die militärstrafrechtliche Verurteilung Folge von politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, konnte der Verurteilte Entschädigung nach dem im Wiedergutmachungsrecht vorrangigen Bundesentschädigungsgesetz erhalten. Die gesetzlichen Antragsfristen sind allerdings bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1969 verstrichen.

Soweit Verurteilungen während des Zweiten Weltkriegs aufgrund der in Ihrer Anfrage genannten Tatbestände z.B wegen rechtswidriger Verfahren (insbesondere der Standgerichte) oder wegen Übermaßstrafen als NS-Unrecht anerkannt wurden, konnte der Betroffene Entschädigung nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes für den erlittenen Freiheits- und etwaigen Gesundheitsschaden erhalten. Anträge auf Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz konnten allerdings nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1959 gestellt werden.

Seit 1988 gibt es eine erneute Entschädigungsmöglichkeit aufgrund der AKG-Härterichtlinien. Wer die Voraussetzungen von § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes erfüllt, die gesetzliche Frist unverschuldet versäumt hat, einen Gesundheitsschaden erlitten hat und sich in einer gegenwärtigen Notlage befindet, kann danach Einmalleistungen in Höhe von 150 DM pro Monat des unrechtmäßig erlittenen Freiheitsentzugs, maximal 5 000 DM, erhalten. In Ausnahmefällen können auch laufende Leistungen gewährt werden.

Ob die Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen, wird auch geprüft, wenn ein Antrag aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkriegs aufgrund der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung", „Kriegsdienstverweigerung" und „Fahnenflucht" Verurteilten und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 17. Dezember 1997 gestellt wird. Diese Regelung ermöglicht eine einheitliche Einmalleistung in Höhe von 7 500 DM ohne Berücksichtigung von Vorleistungen und ohne Vorlage einer Notlage.

22. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Was genau sieht die Rechtsprechung bezüglich eines Anspruches aus Entschädigung für Hinterbliebene von Opfern des NS-Unrechtsregimes vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. April 1998

Hinterbliebene von Opfern des NS-Unrechtsregimes können in Ausnahmefällen Beihilfen nach den AKG-Härterichtlinien erhalten, wenn sie von den gegen den direkt Betroffenen gerichteten Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen sind. Bei Personen, die ihren Ehegatten oder einen Elternteil durch Tötung im Rahmen einer NS-Unrechtsmaßnahme verloren haben, wird unterstellt, daß sie einen Schaden im Sinne von § 844 BGB (Verlust des Rechts auf Unterhaltsleistungen) erlitten haben.

23. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Aufgrund welcher Rechtslage wird, im Falle des Ablebens des Antragstellers vor Auszahlung der Entschädigung, die Zahlung an die Hinterbliebenen nur dann gewährt, wenn das betroffene Opfer den Antrag nach dem 15. Mai 1997 gestellt hat, obwohl in Nummer 1 Abs. 2 des „Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten" (Bundes-Anzeiger vom 6. Januar 1998, S. 41) ausdrücklich vorgesehen ist, daß auch hinterbliebene Ehegatten oder Kinder in den Genuß der Entschädigungszahlung kommen sollen?

24. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Aus welchem Grund wird die Entschädigung für Hinterbliebene von Opfern des NS-Unrechtsregimes nur unter ganz besonderen Bedingungen gewährt, bzw. wieso sind die Hinterbliebenen von wegen „Wehrkraftzersetzung", „Kriegsdienstverweigerung" und „Fahnenflucht" Verurteilten, deren Verurteilung eine Hinrichtung zur Folge hatte oder die bereits längere Zeit tot sind, von der Gewährung der Entschädigung von vornherein ausgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. April 1998

In seiner Entschließung vom 15. Mai 1997, deren Durchführung der in Ihrer Anfrage zitierte BMF-Erlaß regelt, geht der Deutsche Bundestag davon aus, daß die Bundesregierung den Opfern der Wehrmachtsjustiz bzw. ihren Angehörigen eine einmalige, nicht anrechenbare Leistung von 7500 DM gewährt. Die daraus erwachsenden Kosten schätzte der federführende Rechtsausschuß in seiner Beschlußempfehlung vom 14. Mai 1997 auf 1,5 Mio. DM für die voraussichtlich 200 überlebenden Berechtigten. Daraus ist zu schließen, daß der Deutsche Bundestag selbst einen Entschädigungsanspruch von Angehörigen nur ersatzweise für den Fall des Todes der Berechtigten nach der Einführung der neuen Entschädigungsregelung einräumen wollte. Hätte der Deutsche Bundestag den Angehörigen ein originäres Antragsrecht einräumen wollen, hätte er die voraussichtlichen Kosten mit mindestens dem Hundertfachen des vorgenannten Betrages geschätzt.

Die aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 eingeführte Regelung sollte den Opfern des NS-Militärjustiz moralische und finanzielle Rehabilitierung für bislang in der Wiedergutmachungspraxis nicht ausreichend gewürdigtes NS-Unrecht – nicht zuletzt aufgrund der langjährigen Belastung durch eine Vorstrafe – gewähren. Der Anspruch sollten nicht infolge der Dauer des Verwaltungsverfahrens untergehen können. Demgemäß wird aus der Formulierung „bzw. ihren Angehörigen" auf die Vererbbarkeit der am 15. Mai 1997 entstandenen Ansprüche geschlossen.

Für Angehörige, die dieses Schicksal nur mittelbar teilen, verbleibt es bei der zu Frage 22 beschriebenen Inanspruchnahme von Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

25. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)

Sind die mit dem Rahmenkonzept für die Forschungsbereiche des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschlossenen Personalreduzierungen im Bereich der vorgesehenen Zielzahlen erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 7. April 1998

Das Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) vom 12. Juni 1996, sieht, basierend auf dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 7. Februar 1996 über die Verringerung und Straffung von Bundesbehörden u. a. eine Reduzierung des Personals der BML-Ressortforschung um ca. 30 v. H. innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraumes vor. Mit dem Bundesministerium der Finanzen ist der exakte Stellenplan für das Kapitel 1010 (Bundesforschungsanstalten) des Bundeshaushalts für das Jahr 2006 einvernehmlich festgelegt worden.

Dementsprechend ist zu den Stellentiteln des Kapitels 1010 ein Haushaltsvermerk folgenden Inhalts aufgenommen worden:

> „Zum Erreichen des Stellenplans 2006 (2600 Planstellen/Stellen) nach dem Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BML vom 12. Juni 1996 sind bis einschließlich 2005 jährlich durchschnittlich 3 v. H. der im Kap. 1010 ausgebrachten Planstellen/Stellen einzusparen. Die Einsparung gemäß Haushaltsgesetz wird darauf angerechnet."

Dieser erstmalig im Haushaltsjahr 1998 aufgenommene Haushaltsvermerk wird jährlich wiederkehrend erscheinen mit der Folge, daß die Planstellen-/Stelleneinsparungen sich an den im Jahr 2006 zu erreichenden Zielzahlen je Laufbahn/Laufbahngruppe orientieren werden. Es wird davon ausgegangen, daß es gelingen wird, den Stellenplan 2006 zielgenau zu erreichen. Die auf die bisherigen Haushaltsjahre (1996 und 1997) entfallenden Planstellen-/Stelleneinsparungen haben sich im Rahmen der bisherigen Zielvorgaben bewegt.

26. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)

Reichen die haushaltsmäßig vorgesehenen Mittel für die soziale Abfederung incl. Abfindungen aus, und konnten alle Anträge berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 7. April 1998

Mit Hilfe der im Bundeshaushaltsplan (Kapitel 1010 Titel 42501 und 42601) veranschlagten Mittel für die „Personalwirtschaftlichen Begleitmaßnahmen zur sozialverträglichen Umsetzung des Rahmenkonzeptes für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BML und die

ZADI vom 12. Juni 1996" konnte im Haushaltsjahr 1997 allen gestellten Anträgen auf Abschluß von Auflösungsverträgen unter Zahlung einer Abfindung stattgegeben werden. Insgesamt haben 75 Mitarbeiter (vorwiegend im MTB-Bereich, mittleren und gehobenen Dienst) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf

- die Tatsache, daß spätestens nach Erreichen der Einsparung entsprechend der Personal- und Stellenstruktur 2005 personalwirtschaftliche Begleitmaßnahmen nicht mehr gewährt werden können und als Folge dessen auch unmittelbar strukturbetroffenen Mitarbeitern (an relativ spät aufzulösenden Standorten) keine personalwirtschaftlichen Maßnahmen mehr gewährt werden dürfen, und
- die weiterhin angespannte Haushaltslage u.a. bei den Personalkostentiteln des Kapitels 10 10 wegen der Erbringung der Effizienzdividende

wird z. Z. überprüft, entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen, die personalwirtschaftlichen Begleitmaßnahmen auf den Personal-/Stellenabbau an den aufzulösenden Standorten zu konzentrieren. Ferner wird geprüft, den Personenkreis, der bei Ausscheiden einen unmittelbaren Rentenanspruch erwirbt, von der Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise auszunehmen.

27. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Welche politische Strategie liegt der von der Bundesregierung in der Kabinettsitzung vom 18. März 1998 beschlossenen Erklärung zur Agenda 2000 zugrunde, in der sie sich unter anderem lediglich für eine leistungsfähige und gesunde Landwirtschaft ausspricht und nicht für eine wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft, so wie es das Bundeskabinett noch im Februar 1998 zum Agrarbericht 1998 ausdrücklich als Ziel der Bundesregierung beschlossen hat, und was sind im einzelnen die Gründe dafür, daß – trotz der von der EU-Kommission angestrebten marktwirtschaftlichen Orientierung der EU-Agrarpolitik, der bevorstehenden Osterweiterung der EU und der bevorstehenden Welthandelsgespräche – Marktorientierung und Wettbewerbsfähigkeit für die deutsche Landwirtschaft nicht mehr ausdrücklich vom Bundeskabinett genannt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 3. April 1998

Das Bundeskabinett hat sich unmittelbar nach Vorlage der Kommissionsvorschläge zur Agenda 2000 mit diesen Vorschlägen befaßt und dazu eine Erklärung verabschiedet. Darin stellt die Bundesregierung u. a. fest, daß die Vorschläge in den nächsten Wochen und Monaten eingehend geprüft und mit unseren Partnern in der Europäischen Union besprochen werden sollen. Es wird festgestellt, daß nach erster Prüfung der Ansatz der Kommission in ihren Vorschlägen zum Agrarteil der Agenda 2000 in wesentlichen Teilen den Erfordernissen der europäischen und den Notwendigkeiten der deutschen Landwirtschaft nicht gerecht wird. Nach dieser umfassenden Feststellung des Bundeskabinetts am 18. März 1998 stellt sich die Frage in dieser Form nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

28. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz vom 1. Oktober 1996 und dem § 2 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (in Kraft gesetzt zum 1. Januar 1998 durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz) in bezug auf den Kündigungsschutz für Kleinbetriebe und auf betriebsbedingte Kündigungen?

29. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß in dem neu gefaßten § 2 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) die durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vereinfachte betriebsbedingte Kündigung und die Rücknahme des Kündigungsschutzes für Kleinbetriebe faktisch revidiert worden sind, wie dies im arbeitsrechtlichen Schrifttum (insbesondere von Rüthers, NJW 1998, S. 283f.) beurteilt wird?

30. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das arbeitsrechtliche Reformziel des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 1. Oktober 1996 im Lichte des neuen § 2 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzesbuch (SGB III)?

31. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung zu dem dargestellten Problemkreis im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Einschränkungen des Kündigungsschutzes durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz für verfassungsgemäß erklärt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 6. April 1998

Das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz und das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) haben übereinstimmend zum Ziel, durch Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen Einstellungen zu fördern, Arbeitsplätze zu erhalten und damit die Beschäftigungssituation zu verbessern.

Durch die am 1. Oktober 1996 in Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in Kraft getretenen Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes und Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge werden das Beschäftigungs- und Kostenrisiko vor allem im Interesse kleinerer Betriebe verringert und damit ein größerer Spielraum für zusätzliche Beschäftigung geschaffen.

Durch § 2 des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen SGB III wird die besondere Verantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit hervorgehoben. Die Arbeitgeber sollen bei betrieblichen Maßnahmen die Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung bedenken; sie sollen möglichst Entlassungen von Arbeitnehmern und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung vermeiden. Diese allgemeine arbeitsmarktpolitische Zielsetzung wird durch die zum Teil neuen Förderungsmaßnahmen des SGB III konkretisiert.

Die Norm ist damit ein auf das Arbeitsförderungsrecht und die Vermeidung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zugeschnittener Appell an die Arbeitgeber zu einem verantwortungsvollen Verhalten. Ihr Zweck ist nicht, den durch arbeitsrechtliche Normen abschließend geregelten Bestandsschutz individueller Arbeitsverhältnisse zu erweitern. Insbesondere ist es verfehlt, aus § 2 SGB III eine Rücknahme der durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Kündigungsschutzrechts ableiten zu wollen.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1998 (1 BvL 15/87, 1 BvL 22/93) betreffen nicht die durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes. Gegenstand der Verfahren war die bis zum 30. September 1996 geltende Kleinbetriebsklausel des Kündigungsschutzgesetzes (Nichtanwendung des Gesetzes in Betrieben mit bis zu fünf Arbeitnehmern; Nichtberücksichtigung von geringfügig Beschäftigten bei diesem Schwellenwert); das Gericht hat die damalige Regelung bei verfassungskonformer Auslegung für verfassungsgemäß erklärt.

Für die Neufassung der Kleinbetriebsklausel durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insoweit von Bedeutung, als die nunmehrige anteilige Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten beim Schwellenwert für verfassungsrechtlich geboten erklärt wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

32. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Ist der Bezug von Zeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen in Kasernen für Wehrpflichtige, Zeit- und Berufssoldaten aufgrund von privaten Abonnements, die an den Standort zugestellt werden, Einschränkungen unterworfen, und wenn ja, welchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 2. April 1998

Bisher unterliegt die Zusendung privater Zeitschriften-Abonnements an die Dienstadresse keinen Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund der Aktivitäten zur Eindämmung rechtsextremer Tendenzen wird jedoch derzeit die Nummer 312 der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft" mit dem Ziel überarbeitet, das Einbringen von Medien und Gegenständen, die gegen das Strafgesetz verstoßen oder zum Haß aufrufen und Gewalt verherrlichen, grundsätzlich zu verbieten.

33. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Gibt es eine Anweisung des Bundesministeriums der Verteidigung oder ihm nachgeordneter Dienststellen, die den Bezug der Berliner Wochenzeitung JUNGE FREIHEIT (JF) durch Soldaten der Bundeswehr einschränkt, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 2. April 1998

Nachdem bekanntgeworden war, daß im Januar 1998 die Zeitschrift JUNGE FREIHEIT (JF) unaufgefordert Freiexemplare an die dienstliche Adresse von Bundeswehrangehörigen versandt hatte, ist der Zeitschrift mit Schreiben vom 30. Januar 1998 durch das Bundesministerium der Verteidigung – Fü S I 4 mitgeteilt worden, daß dies unerwünscht ist, und es wurde gebeten, diese Lieferungen unverzüglich einzustellen.

Grund für dieses Vorgehen ist zum einen der Hinweis im Verfassungsschutzbericht 1996, daß u.a. auch diese Zeitschrift zu einer Erosion der Abgrenzung zwischen Demokraten und Extremisten beiträgt. Zum anderen wurde durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1997 die Auffassung des Innenministeriums NRW bestätigt, daß es bei der JF Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gibt.

Die Zusendung an Abonnenten wurde nicht eingeschränkt. Ob diese Zusendung vor dem Hintergrund der beabsichtigten Vorschriftenänderung auch in der Zukunft möglich ist, hängt von der Bewertung der Zeitschrift im nächsten Verfassungsschutzbericht ab.

34. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele deutsche Staatsangehörige leben und arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung im Auftrag von Bundesministerien, von Bundesbehörden bzw. deutschen Unternehmen im militärischen Raumfahrtforschungszentrum des Redstone Arsenal Huntsville/USA, und in welchen Bereichen sind die Beschäftigten tätig?

Antwort des Staatssekretärs Gunnar Simon vom 6. April 1998

Die US-Army hat in Redstone das „Aviation and Missile Command" eingerichtet. Diesem Kommando zugeordnet sind das Army Program Executive Office (PEO) „Air and Missile Defense", Außenstelle Huntsville, in dem das Programm PATRIOT geführt wird, und das Program Executive Office (PEO) „Tactical Missile", dem die Programme STINGER und MLRS zugeordnet sind. Deutschland hat Vertreter vor Ort in den Programmen PATRIOT, STINGER und MLRS. Es handelt sich hierbei um Angehörige des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung. Insgesamt sind zwölf Zivilbedienstete und Soldaten in diese Verbindungsbüros abgeordnet.

Ein militärisches Raumfahrtzentrum besteht in Redstone nicht.

Außer in den Verbindungsbüros sind keine deutschen Staatsangehörigen in Einrichtungen des US-Department of Defense in Huntsville in amtlichem Auftrag tätig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

35. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, inwieweit das Säuglingsnahrungswerbegesetz nach wie vor auf Entbindungsstationen von Krankenhäusern umgangen wird, und sieht die Bundesregierung – z. B. im Rahmen von Bund-Länder-Referentenbesprechungen – Handlungsbedarf, um zu erreichen, daß das Säuglingsnahrungswerbegesetz zukünftig eingehalten wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 3. April 1998

Die Durchführung des Säuglingsnahrungswerbegesetzes (SNWG) einschließlich der Überwachung der Krankenhäuser, ob die Vorschriften des Säuglingsnahrungswerbegesetzes eingehalten werden, fällt in die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Nach der Verabschiedung des Säuglingsnahrungswerbegesetzes haben sich zunächst – wie in dem Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über Erfahrungen mit dem Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung vom Februar 1997 bereits ausgeführt worden ist – gewisse Lücken hinsichtlich der Überwachung und des Vollzugs des Säuglingsnahrungswerbegesetzes speziell in Krankenhäusern daraus ergeben, daß die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Bediensteten keinen Zutritt in Säuglingsstationen oder andere Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge nahmen, um dort Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung durchzuführen. Außerdem fehlten noch Durchführungsregeln der Länder zum Säuglingsnahrungswerbegesetz.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat anläßlich ihrer Sitzung im November 1997, bei der auch das Bundesministeirum für Gesundheit vertreten war, in einer Entschließung Grundsätze zum Säuglingsnahrungswerbegesetz beschlossen und zugleich festgelegt, daß die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Landesärztekammer und die Landesverbände der Hebammen aufgefordert werden sollten, diese Grundsätze zu übernehmen und durchzusetzen. Ferner hat die Gesundheitsministerkonferenz Leitlinien zur Ausfüllung des nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SNWG gegebenen Landesrechtsvorbehalts über die Abgabe von Gegenständen zu Informations- und Ausbildungszwecken, die mittelbar der Werbung für Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung dienen und die über in der Gesundheitsvorsorge tätige Institutionen abgegeben werden, beschlossen. Die Bundesregierung und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden gehen davon aus, daß nunmehr die notwendigen Regeln für die Durchführung des Säuglingsnahrungswerbegesetzes gegeben sind.

36. Abgeordneter **Michael von Schmude** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kosten für die Drogenprävention und für die medizinische und psychotherapeutische Versorgung von Drogenkonsumenten entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 3. April 1998

Der Bundesregierung liegen dazu keine verläßlichen Kostenanalysen vor.

Seit der Verabschiedung des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplans 1990 stehen der Bundesregierung erstmals Mittel im großen Umfang für Suchtprävention zur Verfügung. Der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit auf Bundesebene ein umfangreiches Maßnahmenpaket in der Suchtprävention realisiert, werden für 1998 hierzu Mittel in Höhe von 11,7 Mio. DM bereitgestellt.

Über die Gesamtkosten, die bei den Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen und den übrigen Trägern gesundheitlicher Leistungen für die medizinische und psychotherapeutische Versorgung von Drogenkonsumenten entstehen, liegen der Bundesregierung keine genauen Angaben vor.

Schätzungsweise betragen die durchschnittlichen Kosten für die Therapie eines Drogenabhängigen pro Jahr zwischen 45 000 DM und 60 000 DM je nach Pflegekostensatz der Einrichtung und Familienstand des Klienten.

In der Drogentherapie – und damit auch in der Zuständigkeit der Leistungsträger – wird unterschieden zwischen Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung.

Bei einer Entzugsbehandlung handelt es sich um eine stationäre Maßnahme, die in Krankenhäusern oder in anerkannten Einrichtungen der Drogenhilfe durchgeführt wird. Die Zuständigkeit liegt bei den Krankenversicherungsträgern; der durchschnittliche Pflegekostensatz beträgt rd. 350 DM pro Tag. Die von den Krankenkassen für den Entzug (Entgiftung) bezahlte Dauer reicht von zehn Tagen bis zu vier Wochen.

Kostenträger für die Entwöhnungsbehandlung sind u.a. die Rentenversicherungsträger. Die Entwöhnungsbehandlung erfolgt in Einrichtungen der Drogenhilfe. Der Pflegekostensatz beträgt hier durchschnittlich 220 DM. Die Behandlungsdauer ist individuell und zeitlich differenziert.

Darüber hinaus sind in sehr vielen Fällen die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger als Leistungsträger für die Behandlung von Drogenkonsumenten zuständig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

37. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung über die Kosten, den Nutzen sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Lückenschluß der Bahnstrecke zwischen Dannenberg und Dömitz-Ost einschließlich Wiederaufbau der Dömitzer Brücke geben, die im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 1992 ermittelt wurden, und welche weiteren Berechnungen liegen der Bundesregierung vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. April 1998

Entgegen Ihrer Annahme wurde der Lückenschluß der Bahnstrecke zwischen Dannenberg und Dömitz-Ost einschließlich Wiederaufbau der Dömitzer Brücke bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 1992 nicht berücksichtigt. Eine Wiederherstellung dieser Eisenbahnverbindung wurde von der Regierungskommission Lückenschlüsse zwar ins Auge gefaßt, aber wegen der hohen Kosten und des geringen Nutzens schnell wieder verworfen. Nach einer überschlägigen Schätzung wäre allein für die Instandsetzung der Dömitzer Brücke ein mindestens dreistelliger Millionenbetrag zu erwarten gewesen. Dieser Aufwand stand in keinem Verhältnis zu dem damit zu erzielenden Nutzen, der durch die ausschließlich regionale Bedeutung dieser Strecke und die geringe Bevölkerungsdichte in dieser Region sehr beschränkt ist. Bereits vor 1939, als der Motorisierungsgrad noch sehr gering war und die meisten Verkehrsbedürfnisse mit der Eisenbahn befriedigt wurden, verkehrten zwischen Dannenberg und Dömitz-Ost lediglich sieben Personenzugpaare und ein Eilzugpaar. Heute ist eine noch wesentlich geringere Nachfrage gegeben.

38. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen zwischen Österreich und Deutschland die von der europäischen Verkehrsministerkonferenz am 17. März 1998 auf Antrag Österreichs beschlossene Ausweitung der Brennermautpflicht für Lkw ab Autobahngrenzübergang Kufstein zumindest um einige Ausfahrten nach Süden zu verschieben und damit – wie bei der Pkw-Vignettenpflicht – die voraussichtlichen Belastungen der Gemeinde Kiefersfelden durch Umwegverkehre abzumildern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Die Streckung der Brennermaut für schwere Lkw bis nach Kufstein ist ein zwischen Österreich und der EU-Kommission geschlossener Kompromiß im Rahmen der Erörterung der Frage, ob die Brennermaut sich entsprechend der Richtlinie 93/89/EWG an den Wegekosten orientiert.

Ob dieser Kompromiß von österreichischer Seite tatsächlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. So wurde er dem Vernehmen nach von der Tiroler Landesregierung bereits vehement abgelehnt, weil die Streckung der Brennermaut bis Kufstein ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftsraum Tirol sei.

Abzuwarten bleibt auch, ob im Falle einer Ausdehnung der Brennermaut für schwere Lkw auf die Inntalautobahn der Abschnitt zwischen der deutsch-österreichischen Grenze bei Kiefersfelden und Kufstein-Süd in die Mautpflicht einbezogen würde. Im übrigen müßte im Falle einer Umsetzung des Kompromisses die zeitbezogene Straßenbenutzungsabgabe für schwere Lkw auf der Strecke Kufstein-Innsbruck wegfallen, weil nach der o. g. Richtlinie Mauten und Benutzungsgebühren – mit Ausnahme von

Brücken, Tunneln und Gebirgspässen – nicht gleichzeitig für die Benutzung ein- und desselben Straßenabschnitts erhoben werden dürfen. Von daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob es bei einer Ausdehnung der Brennermaut für schwere Lkw bis zur Grenze bei Kiefersfelden auf dem kurzen Streckenabschnitt von der Grenze bis Kufstein-Süd zu einer finanziellen Mehrbelastung und infolgedessen ggf. zu Umwegverkehren käme.

39. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um kurzfristig die bereits in Frage 49, Drucksache 13/6798 vom 22. Januar 1997 angesprochene Verkehrsicherheit und den Verkehrsfluß auf der stark befahrenen Bundesstraße 47 am Ortsausgang Worms-Pfiffligheim und an der Lichtsignalanlage B 47/Paternusstraße in Worms-Pfeddersheim zu erhöhen, nachdem die hierfür notwendigen Planungen, die halbautomatische Schranken an beiden Bahnübergängen und die Koordinierung der Ampel mit der Schrankenanlage in Pfeddersheim vorsehen, zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten, und bis wann können die vorgesehenen Maßnahmen, deren zügige Realisierung von der Deutschen Bahn AG in einer Bürgerversammlung laut Wormser Zeitung vom 24. Februar 1998 zunächst angekündigt und zwei Tage danach wieder verworfen wurden, oder Teilabschnitte, wie die angesprochene Koordinierung, jetzt tatsächlich realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Detailinformationen zu dem angesprochenen Sachverhalt liegen im Bundesministerium für Verkehr nicht vor. Die im Auftrage des Bundes für die Verwaltung der Bundesfernstraßen zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ist inzwischen gebeten worden, hierzu Stellung zu nehmen. Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls um Information zu den von ihr vorgesehenen Maßnahmen gebeten.

40. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Bis wann soll das Bieteverfahren bzw. die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Deutschen Eisenbahn Wohnungsgesellschaft (EWG) mbH, insbesondere deren Tochterunternehmen Siedlungsgesellschaft für das Verkehrspersonal (SIEGE) Mainz, abgeschlossen werden, und in welcher Größenordnung sollen nach den bisher vorliegenden Angeboten dadurch jeweils Einnahmen für den Bundeshaushalt erzielt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Das Bieteverfahren, das sich auch auf die Siedlungsgesellschaft für das Verkehrspersonal (SIEGE) Mainz erstreckt, ist noch nicht abgeschlossen. Die Höhe des Veräußerungserlöses ist abhängig von dem Ergebnis des Verkaufs, insbesondere davon, in welchem Umfang Geschäftsanteile zur Veräußerung kommen und welcher Bieter den Zuschlag erhält.

41. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Ist innerhalb des Bundesministeriums für Verkehr bereits eine Entscheidung gegen eine Trassenführung der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover („Y-Trasse") entlang der BAB 7 gefallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Bei raumbedeutsamen Planungen für neue Verkehrswege wird die Entscheidung über die zu verwirklichende Trasse im Raumordnungsverfahren getroffen, dessen Durchführung in die Zuständigkeit der regionalen Planungsbehörden (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen) fällt; so auch beim Vorhaben „Ausbau-/Neubaustrecke (ABS(NBS) Hamburg/ Bremen — Hannover" des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege. Das Bundesministerium für Verkehr favorisiert unter den verschiedenen Varianten die sogenannte Y-Trasse, die von der bestehenden, dreigleisigen Strecke Hamburg — Bremen etwa bei Lauenbrück mit einer neu zu errichtenden Hochgeschwindigkeitsstrecke nach Hannover abzweigt und Bremen über einen Seitenast etwa zwischen Visselhövede und Langwedel anschließt. Diese Trasse hat sich im Vergleich der verschiedenen Varianten als wirtschaftlichste Lösung herausgestellt.

42. Abgeordneter **Kurt Palis** (SPD)

Welchen Einfluß hat die Bundesregierung nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens auf die endgültige Auswahl der Trassenführung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 7. April 1998

Die Trassenfestlegung für einen neuen Verkehrsweg liegt vor allem im regionalen Interesse und ist daher bei den Regierungspräsidien oder Bezirksregierungen angesiedelt. Die Bundesregierung hat daher keine Veranlassung, nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens auf die endgültige Trassenführung Einfluß zu nehmen, es sei denn, die verkehrliche Zielsetzung ließe sich mit der Raumordnungstrasse nicht erfüllen. Dies ist aber nicht zu erwarten, weil alle Varianten vom Vorhabenträger geplant werden. Im Detail können sich noch geringfügige Abweichungen von der Raumordnungstrasse ergeben, die dann im Planfeststellungsverfahren abgehandelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

43. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von den Planungen eines norwegischen Energieunternehmens, das angeblich im kommenden Jahr ein Seewasser-Chemiegemisch durch die

neue Gasleitung Europipe II drücken will (Nordsee-Zeitung vom 10. März 1998), und welche Gefahren werden für Watt und Fisch von dieser Substanz ausgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 3. April 1998

Die Pläne des norwegischen Energiekonzerns Statoil, 820 000 m^3 Spüllauge aus der Druckprüfung der Europipe II im Frühjahr 1999 in der Nähe von Baltrum in einer Tiefe von 18 m einzuleiten, sind der Bundesregierung bekannt. Da sich die vorgesehene Einleitungsstelle innerhalb der Küstengewässer befindet, kommt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich des Einbringens und Einleitens von Stoffen in Küstengewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a WHG) zur Anwendung, so daß die ausschließliche Zuständigkeit beim Land Niedersachsen (Bezirksregierung Weser – Ems) liegt, welches auch die Einleitgenehmigung erteilt hat.

Hinsichtlich der Gefahren für das Wattenmeer und die Fische liegen zwei Gutachten des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie und der Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg vor.

Das Gutachten des BSH geht auf die umweltrelevanten Wirkungen der Bestandteile Natronlauge (NaOH) und Natriumbisulfit der Spüllauge ein. Nach dem Gutachten des BSH reicht die Pufferkapazität des Seewassers für die angegebene Menge Natronlauge aus, um die Auswirkungen lokal begrenzt und vorübergehend zu halten. Hinsichtlich der Sauerstoffzehrung wird bei einer 14tägigen Spüldauer erwartet, daß sich lokale Auswirkungen entsprechend in der Ausdehnung verringern.

Das Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Fischerei kommt zu dem Fazit, daß großflächig und langfristig durch die Einleitung der Druck- und Spülwässer keine negativen Folgen zu befürchten sind, kurzfristig und lokal begrenzt diese jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als kurzfristige Beeinträchtigung insbesondere durch die Sauerstoffzehrung kann nicht ausgeschlossen werden, daß benthische Organismen in Mitleidenschaft gezogen werden und die Zusammensetzung des lokalen Ökosystems gestört wird.

44. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Mengen der bisher in Deutschland angefallenen abgebrannten Brennelemente lagern in kraftwerksinternen Lagern, und welche Mengen wurden bisher zur Zwischenlagerung oder Wiederaufarbeitung transportiert (bitte Angaben in Tonnen Schwermetall und Anzahl der Brennelemente und – nach Möglichkeit – Auflistung für jedes Atomkraftwerk im einzelnen und nach Bestimmungsort)?

45. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie groß sind in den Atomkraftwerken die genehmigten Zwischenlagerkapazitäten, und wie viele Freikapazitäten stehen zur Zeit real im jeweiligen internen Lager noch zur Verfügung?

46. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der zur Wiederaufarbeitung angelieferten abgebrannten Brennelemente sind bereits wiederaufgearbeitet, und wie viele werden noch zwischengelagert (bitte nach Möglichkeit Auflistung für jedes Atomkraftwerk und nach Wiederaufarbeitungsanlagen)?

47. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele deutsche Atomkraftwerke besitzen eine Genehmigung zum Einsatz von Mischoxidbrennelementen (MOX), und welche Atomkraftwerke setzen MOX-Brennelemente zur Zeit ein?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 6. April 1998

Vorbemerkung:

Die Auswertung der von den Landesbehörden abgefragten Daten (Stichtag 31. Dezember 1997) ist noch nicht abgeschlossen. Zu den Antworten werden daher die Daten genannt, wie sie zur Zeit der Bundesregierung vorliegen.

Zu Frage 44:

Die Mengen der in kraftwerkseigenen Lagern gelagerten bzw. zur Zwischenlagerung oder Wiederaufarbeitung abtransportierten abgebrannten Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken (Stand 31. Dezember 1997) ergeben sich aus Tabelle 1. In der Zwischenzeit sind in das Zwischenlager Ahaus 213 abgebrannte Brennelemente mit insgesamt 60 tSM eingelagert worden (je ca. 30 tSM aus den Kernkraftwerken Neckarwestheim II und Gundremmingen).

Zu Frage 45:

Die genehmigten Lagerkapazitäten und die davon derzeit frei verfügbaren Kapazitäten (Stand 31. Dezember 1997) gehen aus Tabelle 2 hervor.

Zu Frage 46:

Nach Auskunft der für die Durchführung der Wiederaufarbeitungsverträge zuständigen Gesellschaft für Nuklearservice (GNS) sind bei COGEMA 3376 und bei BNFL 56 tSM wiederaufgearbeitet worden (Stand Ende 1997). Noch gelagert für die spätere Wiederaufarbeitung sind bei COGEMA 825 und bei BNFL 508 tSM. Über eine Zuordnung dieser Mengen zu einzelnen Kernkraftwerken liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zu Frage 47:

Zur Zeit verfügen zwölf deutsche Kernkraftwerke (zehn Druckwasserreaktoren, zwei Siedewasserreaktoren) über eine Genehmigung zum Einsatz von MOX-Brennelementen. In fünf Kernkraftwerken (Brokdorf, Philippsburg 2, Unterweser, Gundremmingen B und C) wurden 1997 MOX-Brennelemente eingesetzt (Stand 31. Dezember 1997).

Tabelle 1

Zwischenlagerung und Abtransport bestrahlter Brennelemente aus deutschen Leichtwasserreaktoren (Stichtag 31. Dezember 1997)

Anlage	Am Kraftwerk gelagert		COGEMA La Hague		BNFL Sellafield		Brennelementlager Gorleben		WAK Karlsruhe		Sonstige	
	BE	t SM	BE	t SM	BE	t SM	BE	t SM	BE	t SM	BE	t SM
Brunsbüttel	4	1	1 376	234	0	0	0	0	0	0	0	0
Krümmel	419	75	1 344	239	166	30	0	0	0	0	0	0
Brokdorf	278	149	96	51	102	55	0	0	0	0	0	0
Stade	58	21	1 030	368	0	0	0	0	56	20	0	0
Unterweser	186	100	448	241	330	177	0	0	0	0	0	0
Grohnde	308	165	260	139	72	39	0	0	0	0	0	0
Emsland	356	190	0	0	180	96	0	0	0	0	0	0
Mühlheim-Kärlich	209	96	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biblis A	245	131	759	406	40	21	0	0	0	0	0	0
Biblis B	340	182	683	365	0	0	0	0	0	0	0	0
Obrigheim	57	17	709	207	0	0	0	0	151	44	33	9[1]
Phillippsburg 1	247	43	1 669	292	0	0	0	0	0	0	0	0
Phillippsburg 2	408	220	255	138	0	0	9	5	0	0	0	0
Neckarwestheim 1	86	31	897	320	63	23	0	0	44	16	27	10[2]
Neckarwestheim 2	322	173	0	0	0	0	57	31	0	0	57	31[3]
Gundremmingen B	1 040	181	1 078	188	34	6	16	3	0	0	0	0
Gundremmingen C	1 034	180	608	106	451	79	0	0	0	0	0	0
Isar 1	314	55	1 870	325	0	0	0	0	0	0	0	0
Isar 2	249	133	203	109	0	0	0	0	0	0	0	0
Grafenrheinfeld	255	137	585	314	0	0	0	0	0	0	0	0
Lingen	0	0	0	0	586	66	0	0	0	0	0	0
Gundremmingen A	0	0	588	69	162	19	0	0	90	11	188	22[4]
Würgassen	0	0	1 989	346	0	0	0	0	0	0	0	0
Rheinsberg	26	3	0	0	0	0	0	0	0	0	892	106[5]
Greifswald	285	34	0	0	0	0	0	0	0	0	6 558	787[6]

[1]) Zwischenlagerung in Schweden
[2]) Zwischenlagerung im Lager von Block 2
[3]) Transportbereitstellung
[4]) Zwischenlagerung in Schweden, Eurochemic
[5]) ZAB Greifswald, Russische Föderation, Transportbereitstellung
[6]) ZAB Greifswald, Russische Föderation, Paks/Ungarn

Tabelle 2
Genehmigte und freie Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente in deutschen Kernkraftwerken
(Stichtag 31. Dezember 1997)

Anlage	Genehmigte Lagerpositionen	Verfügbare freie Lagerpositionen
Brunsbüttel	828	274
Krümmel	1 690	187
Brokdorf	768	200
Stade	237	6
Unterweser	615	193
Grohnde	768	189
Emsland	768	179
Mülheim-Kärlich	790	413
Biblis A	582	126
Bilblis B	578	35
Obrigheim	230	70
Philippsburg 1	948	85
Philippsburg 2	768	155
Neckarwestheim 1	310	22
Neckarwestheim 2	786	187
Gundremmingen B	3 219	1 127
Gundremmingen C	3 219	1 154
Isar 1	2 232	797
Isar 2	792	345
Grafenrheinfeld	715	226

[1]) einschließlich Kernladung (205 BE)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

48. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Worauf führt die Bundesregierung zurück, daß Mädchen im Vergleich zu Jungen bessere Schul- und Ausbildungsabschlüsse machen, aber dennoch bei der Lehrstellenvergabe und bei Übernahmeangeboten unterdurchschnittlich berücksichtigt werden, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um diesem Mißverhältnis entgegenzusteuern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann vom 7. April 1998

Es trifft zu, daß Mädchen über bessere Schulabschlüsse verfügen als Jungen. Was die Ausbildungsstellen betrifft, so ergibt sich bezüglich der Beteiligung von jungen Frauen je nach Berufsbereich ein differenziertes Bild. Insgesamt rund 700 000 junge Erwachsene haben 1996 eine Berufsausbildung im dualen System oder an beruflichen Schulen (Frauenanteil rund 48%) begonnen. Eine schulische Berufsausbildung an Berufsfachschulen sowie Schulen des Gesundheitswesens begannen rund 121 000 junge Leute. Der Frauenanteil lag bei rund 77%.

Von den rund 579 000 jungen Erwachsenen, die 1996 eine Ausbildung im dualen System begannen, sind etwa 42% junge Frauen. Allerdings stellt sich das Bild je nach Berufsbereichen und -gruppen dort sehr unterschiedlich dar. Bei den Fertigungsberufen – deren Anteil an der dualen Berufsausbildung und an der Beschäftigung sinkt – sind nur 10% der Ausbildungsbeginner junge Frauen. Sie sind dort in allen Berufsgruppen – mit Ausnahme der Berufe in der Textilherstellung – erheblich unterrepräsentiert.

In den Dienstleistungsberufen – deren Anteil an der dualen Berufsausbildung und an der Beschäftigung steigt – sind dagegen über 70% der Ausbildungsbeginner junge Frauen. Hier befinden sich nicht nur die traditionellen Frauenberufe, sondern hierzu gehören z. B. auch Groß- und Einzelhandelskaufleute (rd. 53% Frauenanteil), Bank-, Sparkassen- und Versicherungskaufleute (rd. 51%), Berufe in der Unternehmensberatung und -prüfung (rd. 74%).

Die erheblich differierenden Beteiligungsquoten von Frauen in der schulischen Berufsausbildung und in den Dienstleistungsberufen des dualen Systems einerseits sowie in den Fertigungsberufen des dualen Systems andererseits dürften im übrigen zum Teil auch auf das nach wie vor von traditionellen Vorstellungen über „frauentypische" und „frauenuntypische" Berufe geprägte Berufswahlverhalten junger Frauen zurückzuführen sein.

Aktivitäten zur Erweiterung des Berufsspektrums junger Frauen sind weiterhin von besonderer Bedeutung. Die starke Orientierung junger Frauen auf Dienstleistungsberufe muß mit Blick auf die Entwicklung von Wirtschafts- und Beschäftigungsstrukturen jedoch auch positiv bewertet werden. So bieten die neuen Ausbildungsberufe, die wachsenden Beschäftigungsfelder im Dienstleistungsbereich sowie im Bereich neuer Technologien und Medien auch neue attraktive Ausbildungschancen im dualen System, in denen junge Frauen bereits gute Erfolge verbuchen konnten.

Um Chancengleichheit auf dem Ausbildungsstellen- und dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten, hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet:

Verbreiterung des Berufswahlspektrums von Frauen durch Berufsinformation und -beratung sowie Fortsetzung der 1994 gegründeten Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Arbeit „Frauen geben Technik neue Impulse", mit der u.a. im Rahmen von Frauen-Technik-Tagen, gezielten Informationsveranstaltungen sowie durch eine Vielzahl anderer Maßnahmen im Bereich von Schule, Beruflicher Bildung, Weiterbildung und Hochschulen/Wissenschaft zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktes beigetragen werden soll.

Hierzu gehören neue Studiengangskonzepte, die in besonderer Weise die Kompetenzen von Frauen aufgreifen, die Unterstützung von Netzwerken und Sensibilisierungstrategien für Unternehmen.

Ferner wurden rd. dreißig Modellversuche und Forschungsvorhaben zur Koedukation von Mädchen und Jungen und zur Förderung von Mädchen in technisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit dem Ziel durchgeführt, den Zugang junger Frauen zur informationstechnischen Bildung zu erleichtern, das Berufsspektrum zu erweitern und zur Sensibilisierung von Lehrkräften und Eltern im Hinblick auf die besonderen Fähigkeiten und Kompetenzen von Mädchen beizutragen.

Bonn, den 9. April 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333